

Hinweise zu § 24 Abs. 3 SGB II
- Jobcenter Oberberg -

Stand: 03.02.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3
2. 1 Begriff	3
2. 2 Umfang der Leistung	4
2. 3 Verfahren	6
3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt	7
3. 1 Begriff	7
3. 2 Umfang der Leistung	8
3. 3 Verfahren	9
4. Leistungen für nicht laufend Hilfebedürftige	9
5. Sonstige einmalige Bedarfe	10

1. Einführung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasste laufende und einmalige Leistungen (§ 21 BSHG). Die Liste, der in § 21 Abs. 1a BSHG genannten einmaligen Beihilfen, war nicht abschließend.

Mit der Einführung des SGB II sollte der Verwaltungsaufwand verringert, die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen gestärkt werden. Das SGB II enthält daher ein neues Konzept von Regelleistungen:

Die Trennung von laufenden und einmaligen Leistungen wurde überwiegend aufgehoben, die Regelleistungen umfassen pauschal alle Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt. Der Hilfebedürftige soll einen Teil seiner Regelleistung ansparen, um einmalige Bedarfe nach seinem Belieben zu decken.

Einmalige Leistungen sind nur noch in drei Ausnahmefällen zulässig:

- Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (siehe Hinweise der BA zu § 24 SGB II).

Die Liste ist abschließend.

2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.1 Begriff

Der Begriff ist zunächst gegen die Fälle abzugrenzen, bei denen es sich um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf handelt. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus der Regelleistung zu tragen.

Der Begriff ist außerdem nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Ein Bedarf kann nicht nur mit der erstmaligen Anmietung einer Wohnung entstehen, sondern auch durch geänderte Verhältnisse, z. B. nach einem Umzug. Ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer sonst eingerichteten Wohnung bisher nicht vorhanden, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstausrüstung.

Beispiel:

Nach einem Umzug benötigt der Hilfebedürftige einen Elektroherd, da der vorhandene Gasherd nicht mehr genutzt werden kann.

Folgende Sachverhalte können zu einer Leistung führen:

- Erstmalige Anmietung einer unmöblierten Wohnung,
- Neubezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit,
- nach einer Haftentlassung oder dauerhaften stationären Unterbringung, wenn der Erhalt der Wohnung oder das Einlagern der Möbel nicht möglich oder nicht wirtschaftlich war,
- nach einem Wohnungsbrand,

- in sonstigen Härtefällen, die eine Erstausrüstung erforderlich machen, z. B. Auszug aus einer Wohnung wegen Scheidung oder Trennung vom Partner (BSG, 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R), wobei grundsätzlich eine Aufteilung des Hausstandes zu verlangen ist (vgl. §§ 8, 9 HausratsVO, zuständig ist das Familiengericht),
- wenn Möbel allein durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug unbrauchbar werden und insoweit eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist; das gilt nicht, wenn die Gegenstände ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ersetzt werden müssen, dem Besitzer nicht mehr gefallen oder sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen. Der Hilfeempfänger darf den Umzug also nicht dazu nutzen, sich auf Kosten des Jobcenters neu einzurichten (BSG, 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R),
- das gilt auch, wenn der Umzug zwar nicht vom Jobcenter veranlasst wurde, aber objektiv notwendig war, z. B. wegen der Geburt eines Kindes (LSG BWB, 07.11.2012, L 3 AS 5162/11).

Die vollständige Zerstörung der Wohnungseinrichtung während Drogenmissbrauchs führt nicht zu einer neuen Bedarfslage. Es muss ein besonderes Ereignis vorliegen oder außergewöhnliche Umstände, welche „von außen“ den Untergang oder Verlust der Wohnungseinrichtung oder einzelner Gegenstände bewirken. Unerheblich ist daher, dass der Verschleiß aufgrund der Drogenerkrankung wesentlich stärker und schneller voranschreiten kann als im Regelfall. Verschuldensgesichtspunkte sind unerheblich (BSG, 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R).

Verwendet der Hilfeempfänger die Mittel zweckwidrig, entfällt der Bedarf nicht. Verschulden ist bei der Feststellung des Bedarfs nicht zu berücksichtigen (LSG NRW, 23.02.2012, L 19 AS 1872/11 B). In diesen Fällen sind Widerruf und Erstattung nach §§ 47, 50 SGB X zu prüfen.

2.2 Umfang der Leistung

Zur Erstausrüstung für Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Vergleichsmaßstab sind Haushalte mit geringem Einkommen, denn zu berücksichtigen sind nur einfachste Verhältnisse (BSG, 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R). Es genügt eine Ausstattung, die im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt und grundlegende Bedürfnisse befriedigt (BSG, 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Grundsätzlich ist es dem Hilfebedürftigen zuzumuten, gebrauchten und gut erhaltenen Hausrat anzuschaffen. Der Hilfebedürftige ist daher auf die ortsansässigen Gebrauchtmöbellager hinzuweisen.

Die Leistungen zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung können als Pauschalen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die pauschalen Beträge sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige keinen besonderen Bedarf geltend macht.

Folgende Bedarfe sind möglich:

	Größe des Haushalts		
	Ein-Personen-Haushalt	Zwei-Personen-Haushalt	jede weitere Person
Grundausrüstung • Töpfe, Besteck, Geschirr, Handtücher, Bügeleisen, etc.	190 €	220 €	30 €

• Staubsauger (wenn Teppich vorhanden)	35 €	35 €	---
Wohnzimmer			
• Couch und/ oder zwei Sessel	50 €	70 €	---
• Couchtisch	20 €	20 €	---
• Schrank	70 €	70 €	---
• Lampe	10 €	10 €	---
Schlafzimmer			
• Bettgestell	30 €	60 €	30 €
• Lattenrost	20 €	40 €	20 €
• Matratze	50 €	100 €	50 €
• Kopfkissen	5 €	10 €	5 €
• Bettdecke	10 €	20 €	10 €
• Bettwäsche (zwei Garnituren)	30 €	60 €	30 €
• Kleiderschrank	40 €	80 €	40 €
• Lampe	10 €	10 €	10 €
Flur			
• Lampe	10 €	10 €	---
• Garderobenhaken	10 €	10 €	---
Bad			
• Spiegel	10 €	10 €	---
• Badezimmerschrank	15 €	15 €	---
• Lampe	10 €	10 €	---
Küche			
• Küchenschränke	100 €	150 €	---
• Spüle mit Unterschrank	60 €	60 €	---
• Tisch	30 €	30 €	---
• Stühle	2 x 10 €	4 x 10 €	10 €
• Herd	90 €	90 €	---
• Kühlschrank	70 €	70 €	---
• Waschmaschine	150 €	150 €	---
• Lampe	10 €	10 €	---

Liefer-, Anschluss- und Aufbaukosten sind in der Regel enthalten, und wären im Übrigen aus der Regelleistung zu finanzieren (BSG, 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Sind einzelne Gegenstände bereits vorhanden, kommt eine Beihilfe in Höhe der Teilbeträge in Betracht.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Bedarfe bestehen.

Beispiel:

Der Hilfebedürftige macht geltend, er benötige ein Hochbett für seine zwei Kinder, da das Kinderzimmer sehr klein sei. Es ist zu prüfen, welche Kosten für die Anschaffung eines Hochbetts entstehen.

Zum notwendigen Hausrat zählen auch Rollos oder Gardinen. Sie sind als Bedarf (8 €/ je m Fensterbreite) anzuerkennen, soweit die Schlaf- und Wohnräume des Hilfebedürftigen von außen einsehbar sind.

Ein Anspruch auf Ausstattung einer neuen Wohnung mit einem Teppichboden besteht nicht; es handelt sich regelmäßig nicht um eine Erst- sondern um eine Zusatzausstattung (LSG NRW, 05.01.2010, L 1 B 25/09 AS).

Die Erstausstattung umfasst nur die Ausstattung, nicht die Herrichtung der Wohnung. Hierzu zählen weder Teppichboden, noch Tapeten. Diese sind den Kosten der Unterkunft zuzurechnen (BSG, 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R).

Ist die neue Wohnung bei Einzug nicht mit einem bewohnbaren Bodenbelag ausgestattet und ergibt sich aus dem Mietvertrag kein Anspruch gegen den Vermieter, kann eine Renovierungsbeihilfe von 4 €/qm in Betracht kommen (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Nicht zum notwendigen Hausrat zählen

- ein Schreibtisch, auch nicht bei schulpflichtigen Kindern,
- Mikrowelle,
- Geschirrspüler,
- Wäschetrockner (LSG FSB, 23.09.2008, L 7 B 632/08 AS PKH),
- Fernsehgerät (BSG, 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R) und Radio,
- Satellitenschüssel (BSG, 19.02.2009, B 4 AS 48/08 R),
- PC/Fax (LSG NRW, 23.04.2010, L 6 AS 297/10 B; LSG NRW, 23.08.2007, L 9 B 140/07 AS ER),
- Kühltruhe,
- Kaffeemaschine,
- Bügelbrett,
- Haushaltsleiter,
- Schuhregal (SG Dresden, 10.10.2014, S 20 AS 5639/14 ER),
- Küchenarbeitsplatte (SG Berlin, 20.11.2013, S 205 AS 4714/11).

Anlässlich der **Geburt eines Kindes** kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Kinderbett (inkl. Matratze)	100 €
Kinderwagen	80 €
Kleiderschrank oder (Wickel-)Kommode	60 €
Bettwäsche, Bettdecke, Kissen	35 €
Hochstuhl	15 €
Laufstall	25 €

Ausgeschlossen ist eine Beihilfe zur Anschaffung eines Autokindersitzes (LSG BRB, 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH).

Das Kind hat ferner einen Anspruch auf 100 € für ein „Jugendbett“, nachdem es dem „Kinderbett“ entwachsen ist (BSG, 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). Zum Jugendbett zählt auch die Matratze, nicht die Bettwäsche.

2.3 Verfahren

Die Erstausrüstung für Wohnung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Der Hilfebedürftige muss seinen Bedarf ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum dieser besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Beschafft sich der Hilfebedürftige seinen Hausrat bevor das Jobcenter über Art und Weise der Leistungsgewährung entschieden hat, so schneidet er unser Auswahlermessen ab. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, wenn im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung ein Eil- oder Notfall vorlag. Der Hilfebedürftige läuft sonst Gefahr, die Kosten nicht oder nur teilweise erstattet zu bekommen (BSG, 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R; LSG HAM, 15.03.2012, L 4 AS 40/09).

Die Leistungen auf Erstausrüstung einer Wohnung sind nicht zeitgebunden, es kommt darauf an, ob der Bedarf aktuell besteht. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige bereits längere Zeit ohne die beantragten Gegenstände in dieser Wohnung gelebt hat. Nur ausnahmsweise kommt eine Verwirkung des Anspruches in Betracht und zwar dann, wenn der Hilfebedürftige entsprechend § 34 Abs. 1 SGB II seine Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (BSG, 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R).

In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind.

Für die unter 2.2 aufgelisteten Bedarfe sind keine Kostenvoranschläge notwendig.

Zuständig für Leistungen zur Wohnungserstausrüstung ist der Träger, in dessen Bereich die auszustattende Wohnung liegt. Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung entsteht nämlich erst in dem Moment, in dem der Hilfebedürftige in die auszustattende Wohnung tatsächlich einzieht. Maßgeblich ist deshalb nicht, wann der Hilfebedürftige die Leistung beantragt hat oder wann der Mietvertrag für die neue Wohnung abgeschlossen wurde. Vor dem Bezug sind Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht erforderlich (SG R, 12.07.2007, S 15 AS 449/05).

In Frauenhausfällen umfasst die Erstattungspflicht nach § 36a SGB II auch einmalige Leistungen für die Wohnungserstausrüstung. Maßgeblich ist hier der Aufenthalt im Frauenhaus zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu erstatten sind alle Leistungen des kommunalen Trägers, die rechtmäßig an die leistungsberechtigte Frau und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder für die Zeit des Frauenhausaufenthaltes erbracht werden (BSG, 23.05.2012, B 14 AS 156/11 R).

Die Form der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II steht im Ermessen des Jobcenters (BSG, 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R). Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im Regelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen).

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Kostenübernahmeschein und Bewilligungsbescheid sind im Ordner „Musterschreiben“ der Ablage hinterlegt.

Auszubildende und Studenten, die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf Erstausrüstung für die Wohnung. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf (LSG BWB, 18.12.2009, L 12 AS 1702/09).

3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

3.1 Begriff

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst vor allem den Bedarf, der auf Grund einer Schwangerschaft oder einer Geburt entsteht. Es handelt sich jedoch auch um eine Erstausrüstung, wenn der Hilfebedürftige aus nachvollziehbaren Gründen nicht über eine Grundausrüstung an Bekleidung verfügt. Dies ist denkbar bei einem Gesamtverlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand oder einem neuen Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände.

Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen z. B.

- eine drastische Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme innerhalb eines kurzen Zeitraums,
- eine unzureichende Ausstattung mit Bekleidung nach längerer Wohnungslosigkeit
- Gesamtverlust der Bekleidung nach Wohnungsbrand.

Bei Gewichtsveränderungen ist vor allem zu prüfen, ob schrittweise Ersatzbeschaffungen zumutbar waren. Bei einer Gewichtsabnahme ist auch zu prüfen, ob Änderungen von Kleidungsstücken in Betracht kommen (LSG NRW, 07.11.2011, L 19 AS 1468/11 B; LSG HAM, 27.10.2011, L 5 AS 342/10).

Eine Haft begründet in der Regel keinen Bedarf. Der Häftling erhält bei seiner Entlassung ausreichend Bekleidung, soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

Auch das Wachstum von Kindern begründet keinen Bedarf, denn das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand, sondern der Regelfall. Der Aufwand für Wachstum und Verschleiß ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abgedeckt (BSG, 23.03.2010, B 14 AS 81/08 R; LSG NRW, 17.09.2008, L 12 AS 57/07).

Durch die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation entsteht in der Regel kein Bedarf für eine Erstausrüstung. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme begründet nämlich keine neue Bedarfssituation aufgrund grundlegend neuer Lebensumstände. Vielmehr ist ein vorhandener Bekleidungsbestand ggf. nur zu ergänzen (LSG RPF, 01.10.2008, L 5 B 342/08 AS).

Die Anschaffung von spezieller Arbeitskleidung ist kein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 SGB II. Soweit der Arbeitgeber die geforderte Arbeitskleidung nicht stellt oder die Aufwendungen erstattet, kommen vorrangig Leistungen nach dem SGB III in Betracht, z. B. aus dem Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III). Andernfalls können die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II i. V. m § 6 Abs. 1 Nr. 2 ALG II – VO).

Besondere Bekleidung für religiöse Feste oder Familienfeiern ist durch die Regelleistung abgegolten. Hierzu zählen auch Kommunion- und Konfirmationsfeiern (LSG FSB, 23.04.2009, L 11 AS 125/08).

3.2 Umfang der Leistung

Die Erst- oder Grundausrüstung an Kleidung muss so bemessen sein, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, seine Kleidung innerhalb einer Woche mehrfach zu wechseln.

Die Leistungen zur Anschaffung von Bekleidung können als Pauschalen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die Pauschalen sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige keinen besonderen Bedarf geltend macht.

Beispiel:

Erhöhte Aufwendungen wegen Übergröße.

Es sind folgende Pauschalen zu gewähren:

Pauschale für	
• Kinder im Alter von 7 Monaten – 6 Jahren	315 €
• Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren	325 €
• Personen ab 16 Jahren	335 €

Die Pauschalen sind so bemessen, dass der Hilfebedürftige in der Lage ist, seinen Bedarf mit Kleidung von einfacher bis mittlerer Qualität zu decken.

Grundlage für die Pauschalen bilden Durchschnittspreise verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser; Umfang und Anzahl basieren auf den Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Hilfeempfänger dürfen grundsätzlich auch auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden; Ausnahme sind Strümpfe und Unterwäsche (BSG 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Anlässlich der **Geburt eines Kindes** kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Schwangerschaftsbekleidung - ab dem 4. SSM	150 €
Babyausstattung vor der Geburt - ab dem 6. SSM (Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikel)	180 €
Babyausstattung nach der Geburt	105 €

Ein besonderer Bekleidungsbedarf anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe oder anderer Familienfeste besteht nicht.

3.3 Verfahren

Die Erstausrüstung für Bekleidung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Der Hilfebedürftige muss seinen Bedarf ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum dieser besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Für die Anschaffung von Bekleidung sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im Regelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen).

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Kostenübernahmeschein und Bewilligungsbescheid sind im Ordner „Musterschreiben“ der Ablage hinterlegt.

4. Leistungen für nicht laufend Hilfebedürftige

Einmalige Leistungen können auch Personen erhalten, die keine laufenden Leistungen erhalten, den notwendigen einmaligen Bedarf jedoch nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können.

Als Bedarf sind nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die auch einem Hilfebedürftigen zustehen.

Der Antragsteller muss sein übersteigendes Einkommen im Antragsmonat zur Deckung des einmaligen Bedarfs einsetzen. Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II sind bei der Bedarfsermittlung nur die angemessenen Unterkunft- und Heizkosten zu berücksichtigen. Dies gilt nur, soweit der Hilfebedürftige über die Angemessenheit dieser Aufwendungen belehrt wurde und es ihm zumutbar ist, unangemessene Kosten zu senken (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Darüber hinaus kann auch das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Maßgeblich für diese Regelung ist die Tatsache, dass es üblich ist, für die Anschaffung von Gebrauchsgütern Beträge zu sparen oder Rechnungsbeträge in Raten abzuführen.

Nachdem eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfebedürftigen getroffen wurde, ist zu klären, ob und in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Folgemonate angerechnet wird.

Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die eine Ermessensausübung verlangt. Zu berücksichtigen sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, Höhe und Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zueinander und die Besonderheiten der Lebenssituation des Antragstellers.

Im Regelfall ist bei Leistungen für

- Erstausrüstung für Wohnung, das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate zu berücksichtigen,
- Bekleidung, das übersteigende Einkommen der folgenden drei Monate zu berücksichtigen.

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und der Hilfebedürftige mittellos ist (einschließlich Schonvermögen).

Beispiel:

Der nichthilfebedürftige Ehemann stellt nach der Trennung von seiner Frau im Mai einen Antrag auf Zuschuss zur Erstausrüstung seiner neuen Wohnung. Sein übersteigendes Einkommen beträgt monatlich 50 €. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Bedarf	600 €
übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat	-50 €
übersteigendes Einkommen Juni bis November (6 x 50 €)	<u>-300 €</u>
Beihilfe	250 €

Werden im Anrechnungszeitraum erneut einmalige Leistungen beantragt, ist das bereits berücksichtigte Einkommen nicht erneut anzusetzen.

5. Sonstige einmalige Bedarfe

Für folgende Bedarfe sind keine SGB II – Leistungen zu gewähren:

- Bewirtung von Gästen (z. B. anlässlich einer Kommunionfeier)
Beherbergungsdienstleistungen sind pauschal in den Regelleistungen abgegolten. Familienfeiern und religiöse Feste sind in der Regel vorhersehbare Ereignisse. Es ist dem Hilfebedürftigen zumutbar, die dafür notwendigen Beträge anzusparen (LSG FSB, 23.04.2009, L 11 AS 125/08).
- Telefonanschluss
Ein Telefonanschluss gehört bereits dem Wortlaut nach nicht zu den für eine Haushaltsführung notwendigen Gegenständen, so dass eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II nicht in Betracht kommt. Ein Telefonanschluss gehört zu den Gegenständen, die die Teilhabe an der Umwelt ermöglichen (SG Dresden, 01.08.2008, S 6 AS 1786/06). Die Aufwendungen sind daher mit den Regelleistungen abgegolten.
- Eigenanteil an den Lernmitteln
Es besteht kein Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils an Lernmitteln; dieser ist mit den Regelleistungen abgegolten (LSG NRW, 27.08.2009, L 7 AS 72/08).
- Schulbücher
Für die Übernahme der Kosten von Schulbüchern sieht das Gesetz keine Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 SGB II scheidet aus; die dort genannte Liste der Bedarfe ist abschließend. Ebenfalls nicht in Betracht kommt § 21 Abs. 6 SGB II, da es sich bei den Schulbüchern nicht um einen laufenden besonderen Bedarf handelt. Auch eine Übernahme durch den Sozialhilfeträger nach § 73 SGB XII scheidet aus, da es sich nicht um einen atypischen Bedarf handelt (BSG, 19.08.2010, B 14 AS 47/09 R).
- Beerdigungskosten
Das SGB II sieht keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von Beerdigungskosten. Als Rechtsgrundlage kommt § 74 SGB XII in Betracht (LSG NSB, 19.06.2008, L 7 AS 613/06). Anträge sind an das Sozialamt weiterzuleiten.
- Brille
Aufwendungen für eine Brille sind von den Regelleistungen umfasst (LSG NRW, 15.05.2008, L 20 B 59/08 AS).
- Ausweispapiere
Kosten für Ausweispapiere sind von den Regelleistungen umfasst (LSG FSS, 22.08.2007, L 3 AS 114/06 NZB).